

# RS Vwgh 1993/9/23 93/09/0388

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

68/01 Behinderteneinstellung

## Norm

AVG §56;

AVG §66 Abs4;

BEinstG §1 Abs1;

BEinstG §9;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/06/25 91/09/0221 1

## Stammrechtssatz

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Ausgleichstaxe besteht nicht kraft Gesetzes. Es bedarf vielmehr der behördlichen Vorschreibung, die jährlich im nachhinein zu erfolgen hat. Die Behörde hat im Vorschreibungsverfahren zu prüfen, ob im abgelaufenen Kalenderjahr ein Ausgleichstaxenanspruch entstanden ist und in welcher Höhe. Dies hat auf Grund der in diesem Zeitraum geltenden Rechtsvorschriften zu geschehen (Hinweis E 18.2.1988, 87/09/0274, VwSlg 12643 A/1988).

## Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993090388.X01

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

03.06.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)